

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

— Drucksache 12/4762 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

A. Problem

Der den Landwirten in den alten Ländern gewährte soziostrukturelle Einkommensausgleich zur Kompensation von Einkommensverlusten aufgrund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Europäischen Währungssystem war bis auf das Jahresende 1992 befristet.

Die Einkommenssituation der Landwirte ist auch nach 1992 durch die Einkommensverluste im Europäischen Währungssystem aufgrund der Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse nach wie vor schwierig.

B. Lösung

Den Landwirten wird auch für die Jahre 1993 bis 1995 ein nicht an die Erzeugung gebundener soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt.

Dazu wird ein einheitlicher Flächenbetrag festgesetzt, aus dem der Mindest- und Höchstbetrag des Einkommensausgleichs je Betrieb in den alten Ländern abgeleitet werden kann.

Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, den Einkommensausgleich aus Landesmitteln zu ergänzen.

Eine zeitlich degressive Staffelung des Beihilfevolumens und eine Begrenzung der Maßnahme bis 1995 sind zur Sicherung der EG-Konformität erforderlich.

Mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/4762 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Für die Jahre 1993 bis 1995 kommt auch eine Finanzierung des Einkommensausgleichs durch Bund und Länder gemeinsam — im Verhältnis 65:35 — in Betracht.

D. Kosten

Die Kalkulation der einheitlichen Flächenbeträge sowie der Mindest- und Höchstbeträge je Begünstigten für den Zeitraum 1993 bis 1995 ergibt für den Bund nachfolgend aufgeführte Kosten:

1993	1994	1995
Mio. DM		
1 025	683	342

Für die Länder werden sich, falls diese von der Möglichkeit zur finanziellen Ergänzung in vollem Umfang Gebrauch machen, folgende Kosten ergeben:

1993	1994	1995
Mio. DM		
552	368	184

Die sich auf circa 2,5 Mio. DM jährlich belaufenden Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen sind von den Ländern zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4762 — in der vom 10. Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Mai 1993

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Horst Sielaff

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

— Drucksache 12/4762 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird *aufgehoben*.

b) *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

„(1a) Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen einschließlich der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen. Dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) oder

2. der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85)

eine Beihilfe gewährt wird.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt **gefaßt**:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen einschließlich der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) eine Beihilfe gewährt wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1989“ durch die Angabe „1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992“ ersetzt.

3. unverändert

4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

4. unverändert

„§ 3b

Ausgleichsleistungen ab 1993

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem je Hektar der zur Ernte des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche

1. für das Jahr 1993 ein einheitlicher Betrag von 90 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark je Begünstigten,
2. für das Jahr 1994 ein einheitlicher Betrag von 60 Deutsche Mark, jedoch mindestens 665 Deutsche Mark und höchstens 6 650 Deutsche Mark je Begünstigten und
3. für das Jahr 1995 ein einheitlicher Betrag von 30 Deutsche Mark, jedoch mindestens 335 Deutsche Mark und höchstens 3 350 Deutsche Mark je Begünstigten

gewährt. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten

1. für das Jahr 1993 1 000 Deutsche Mark,
2. für das Jahr 1994 665 Deutsche Mark und
3. für das Jahr 1995 335 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgleichsleistungen nicht entgegen, sofern diese je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 10 000 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 6 650 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 3 350 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 mehr als 10 000 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 mehr als 6 650 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 mehr als 3 350 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

5. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 3 a Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 a Abs. 1 sowie nach § 3 b Abs. 1“ ersetzt.

5. unverändert

6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 3 a“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 3 a und 3 b“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

7. unverändert

„(4) Bei der Berechnung werden die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen berücksichtigt. Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

- 7a. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 werden jeweils

a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ oder

b) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

8. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.

8. unverändert

9. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Bezeichnung:

9. unverändert

„Vierter Abschnitt
Schlußvorschrift“.

10. Der bisherige § 14 wird § 11.

10. unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 10. Ausschusses****Artikel 2**

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), wird aufgehoben.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Horst Sielaff

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4762 — in seiner 153. Sitzung am 23. April 1993 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 67. Sitzung am 12. Mai 1993 in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen — bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste — dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4762 zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 26. Mai 1993 eingehend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Angesichts der schwierigen Einkommenssituation soll den Landwirten auch in den Jahren 1993 bis 1995 ein produktionsneutraler Einkommensausgleich gewährt werden. Eine zeitlich degressive Staffelung des Beihilfevolumens und eine Befristung der Maßnahme bis zum Jahr 1995 ist zur Wahrung der EG-Konformität erforderlich. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft berücksichtigt dabei nur die Maßnahmen für die alten Länder. Die Fortschreibung des Einkommensausgleichs für die neuen Länder, der als Teil der Anpassungshilfe gewährt wurde, erfolgt auf dem Verordnungsweg. Im Gesetzentwurf werden die bisherigen Förderungsvoraussetzungen grundsätzlich unverändert fortgeschrieben.

Die Ausgleichsleistungen werden für 1993 auf einen einheitlichen Betrag von 90 DM/ha festgesetzt; die Mindestauszahlung beträgt 1 000 DM, der Höchstbetrag 10 000 DM.

Für 1994 werden entsprechend 60 DM/ha, mindestens 665 DM und höchstens 6 650 DM gezahlt.

1995 sinkt die Ausgleichsleistung auf 30 DM/ha bei einer Mindestauszahlung von 335 DM (höchstens 3 350 DM) je Begünstigtem.

Die landesrechtlichen Ergänzungen dürfen die aus Bundesmitteln gezahlten Ausgleichsleistungen um bis zu 53,846 vom Hundert ergänzen.

Die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegten Flächen sind in die Berechnung der Ausgleichsleistung einzubeziehen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Die von den Koalitionsfraktionen im Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 12/471 beantragten Änderungen wurden wie folgt gebilligt: Neufassung der Nummer 2: mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — angenommen; Einfügung von Nummer 7a: einstimmig angenommen.

Sie sind der Sache nach redaktionelle Anpassungen, um rechtstechnisch den Bezug von § 1 Abs. 2 Nr. 8 der Landwirtschaftsförderungsverordnung zum Gesetzestext korrekt herzustellen (Nummer 2) sowie die Ermächtigungsnormen an die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesministerien anzupassen (Nummer 7a).

Die Fraktion der SPD im Ausschuß beantragte auf Ausschuß-Drucksache 12/472 in Nummer 1, den soziostrukturellen Ausgleich als Hektarprämie nur bis zum 31. Dezember 1993 fortzuführen. Für 1994 und 1995 sollten die vorgesehenen Bundesmittel von 683 Mio. DM bzw. 342 Mio. DM gezielt für Maßnahmen der weiterentwickelten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eingesetzt werden. Hier ließe sich eine Aufstockung der Mittel zur Unterstützung und Stärkung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft, zur Inangriffnahme der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform durch Aufforstung und Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur Dorferneuerung sowie für den Ausgleich verlorengegangener Inventarbeiträge im Gefolge des Erbes der DDR-Mißwirtschaft und der unzureichenden Regelung der Altschulden aus jener Zeit einsetzen. Die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für eine Anschlußregelung zum 3%-MwSt-Ausgleich sollten nach dem Antrag der Fraktion der SPD daher grundsätzlich gezielt für Maßnahmen der Strukturanpassung und sozialen Absicherung verwendet werden. Bei knapper Haushaltslage und steigendem Wettbewerbsdruck durch den EG-Binnenmarkt und die bevorstehenden GATT-Vereinbarungen sei eine breitgestreute Gießkannenförderung nicht mehr zu vertreten.

Entsprechend beantragte die Fraktion der SPD in Nummer 4 (§ 3b) die folgenden Änderungen:

- a) Die Überschrift lautet „§ 3b Ausgleichsleistungen 1993“.
- b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 jeweils gestrichen. Im verbleibenden Text entfällt jeweils die Angabe „1“.
- c) In Absatz 3 werden die Nummern 2 und 3 jeweils gestrichen. Im verbleibenden Text entfällt jeweils

die Angabe „1“. Der letzte Satz wird wie folgt geändert: „Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze entsprechend.“

Die Anträge wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen (2:12:0) abgelehnt.

Die Fraktion der SPD beantragte in Ausschuß-Drucksache 12/472 weiter, die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„1993 beträgt die Dungeinheitengrenze nach Satz 1 2,5 Dungeinheiten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Stillgelegte Flächen, auf die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht ausgebracht werden darf, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Zur Begründung führte die Fraktion der SPD aus, daß es notwendig sei, die Dungeinheitengrenze zu senken, um eine den ökologischen Anforderungen entsprechende Wirtschaftsweise zu fördern. Das müsse für den soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern wie auch gleichermaßen für die Anpassungshilfen in den neuen Ländern gelten.

Beim soziostrukturellen Einkommensausgleich galt bisher die Grenze von 3 Dungeinheiten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr.

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 soll die Dungeinheitengrenze 1993 auf 2,5 Dungeinheiten abgesenkt werden.

Der neugefaßte Absatz 4 erweitere den Ausschluß stillgelegter Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) eine Beihilfe gewährt wird, bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze auf alle stillgelegten Flächen, auf die aufgrund gesetzlicher Vorschriften kein Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden darf.

Absatz 5 sei als Folge der Änderung in Absatz 1 anzupassen.

Der Antrag wurde gleichfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen (3:12:0) abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen führten zur Begründung ihrer Ablehnung aus, daß die Betriebe mit konjunkturellen Stilllegungsflächen schon benachteiligt seien; eine unterschiedliche Bewertung der Flächen sollte nicht erfolgen, da die Regelung ohnehin bereits degressiv gestaltet sei. Die Betriebsfläche sollte daher in allen Geltungsjahren bis 1995 vollständig berücksichtigt werden. Insbesondere wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Überleitung der Mittel in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ („Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe“) für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 abgelehnt.

Soweit der 10. Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gelassen hat, wird für die Begründung auf den Teil B „Besonderer Teil“ der Drucksache 12/4762, S. 5f. verwiesen.

Der 10. Ausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — (12:2:0) dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4762 — in der durch die mehrheitlich angenommenen Änderungen gemäß Ausschuß-Drucksache 12/471 gestaltete Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Mai 1993

Horst Sielaff

Berichterstatler

